Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Droßdorf - Rippicha

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Droßdorf – Rippicha hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 12.01.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Gutenborn OT Rippicha gelten folgende Ruhefristen:

- 1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
- 2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.			Grabberechtigungsgebühren	Euro
			Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1			Erdgrabstätten	
	1.1.1		Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle	22, -€
			(1 Sarg und bis zu 2 Urne(n))	
1.2			Kindergrabstätten	
	1.2.1		Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	25, -€
1.3			Urnengrabstätten	
	1.3.1		Urnenreihengrabstätten	
		1.3.1.1	Urnenreihengrabstätten (eine Grabstelle)	10, -€
		1.3.1.2	Urnenreihengrabstätten (Doppelgrabstelle)	20, -€
1.4			Reservierungen / Verlängerungen	
	1.4.1		Verlängerung	

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden

abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

2.			Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	45, - €
3.			Nutzung Dorfkirche	104,-€
4.			Verwaltungsgebühren	
	4.1		Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
		4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,-€
		4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50, -€
		4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30, -€
	4.2		Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65, -€

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem ... in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 16.11.1998. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Gutenborn, den 12.01. 2023

D. S.



Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

lerebur 27.02.23 D.S.

Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Droßdorf - Rippicha am 12.01.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Rippicha wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am ... unter dem Aktenzeichen ... vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Droßdorf – Rippicha wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Ort, den

Tesedry, 27.02.23 D. S.

Amtsleiterin/Amtsleite